

BEHERRSCHUNGS- UND ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF SE, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "**BASF**" genannt –

und

BASF US Verwaltung GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "**BUV**" genannt –

Die BASF US Verwaltung GmbH ist eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF SE. Unternehmensgegenstand der BASF US Verwaltung GmbH ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Bereich der chemischen Industrie, vornehmlich mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie die Verwaltung dieser Beteiligungen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Unterstellung der Leitung

BUV unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BUV hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung der BUV gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

2. Geschäftsführung

BUV führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

3. Behandlung von Gewinnen und Verlusten

- 3.1 BUV verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Artikel 3.2 – an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den

Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten.

- 3.2 BUV kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2 dieses Absatzes, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF verpflichtet sich gegenüber der BUV während der Vertragsdauer zur Verlustübernahme gemäß § 302 AktG in seiner Gesamtheit und in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang.
- 3.4 Die Ansprüche auf Gewinnabführung und Verlustausgleich entstehen mit Ablauf des Bilanzstichtags von BUV und sind sofort fällig (Wertstellung zum Bilanzstichtag der BUV).

4. Vertragsbeginn und –dauer

- 4.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Gesellschafterversammlung von BUV und der Hauptversammlung von BASF abgeschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der BUV und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß Artikel 1 – rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung laufenden Geschäftsjahres der BUV. Das Weisungsrecht gilt erst mit der Eintragung des Vertrags im Handelsregister der BUV.
- 4.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BUV gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ablauf des fünften Zeitjahres, gerechnet ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Eintragung des Vertrags im Handelsregister.

Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die

Rechtssprechung ändern oder aber, wenn die BASF infolge von Veräußerungen, Umwandlungen oder Einbringungen als Kapitaleinlage von Geschäftsanteilen der BUV unmittelbar oder mittelbar nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der BUV hält.

5. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen keinen Einfluss.

In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich zulässige als vereinbart, das der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder das die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

Ludwigshafen, den 22.02.2011

Ludwigshafen, den 22.02.2011

BASF SE

BASF US Verwaltung GmbH



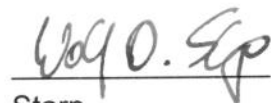
Hambrecht



Bock



Scholz



Starp